

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011  
(LBVAnpG 2011)

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vormalige Landesregierung hatte bereits im März 2011 angekündigt, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahr 2011 gemäß dem am 10. März 2011 für das Jahr 2011 vereinbarten Tarifabschluss der Länder (TV-L) anzupassen.

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind nunmehr übereingekommen, diese Absichtserklärung gesetzlich umzusetzen. Dies bedeutet zugunsten der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 360 EUR für den Monat April 2011 sowie eine lineare Anpassung in Höhe von 1,5 v. H. rückwirkend ab 1. April 2011. Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare erhalten neben der genannten linearen Anpassung eine Einmalzahlung in Höhe von 120 EUR.

Das Tarifiergebnis für 2011 soll nun möglichst zügig auf die rheinland-pfälzische Besoldung und Versorgung übertragen werden und ist daher Gegenstand einer eigenständigen Gesetzesinitiative der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung. Zu ändern sind insbesondere das Landesbesoldungsgesetz, die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie das Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Die mit der vorgesehenen Anpassung der Bezüge verbundenen Mehrkosten werden für den Landeshaushalt im Jahr 2011 rund 76 Mio. EUR betragen. Ab 2012 werden die durch das Gesetz verursachten Kosten sich auf insgesamt jährlich rund 64 Mio. EUR belaufen.

Mehrkosten entstehen auch bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn und soweit diese über Beamtinnen und Beamte verfügen.

Das Konnexitätsprinzip ist bezüglich der kommunalen Gebietskörperschaften nicht berührt.

**Landesgesetz  
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2011  
(LBVAnpG 2011)**

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Einmalzahlung im Jahr 2011
- Artikel 2 Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011
- Artikel 3 Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes anlässlich der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011
- Artikel 4 Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008
- Artikel 6 Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- Artikel 7 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Einmalzahlung im Jahr 2011**

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes an mindestens einem Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 360 EUR. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung 120 EUR beträgt. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2011 oder bei einem im April 2011 später beginnenden Anspruch auf Dienstbezüge die Verhältnisse am ersten Anspruchstag, § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Fassung und § 6 j Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes finden Anwendung; dabei gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Am 1. April 2011 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 360 EUR ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(3) Die Einmalzahlung wird jeder bzw. jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Fassung entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(4) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder -empfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

## Artikel 2

### Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011

(1) Die in den Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 70), BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

Um 1,5 v. H. werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer,
2. der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
3. die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
4. die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
5. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
6. die Anwärtergrundbeträge,
7. die Beträge der Anlage VII, mit Ausnahme des Betrags nach § 22 Abs. 2 EZulV,
8. die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
  - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
  - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Leistungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach Landesrecht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ab 1. April 2011 um 1,4 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers, für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

**Artikel 3**  
**Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes**  
**anlässlich der Anpassung der Besoldung und**  
**der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen II bis VIII erhalten die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
2. Die Anlagen II bis V, VII und IX erhalten die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 4**  
**Änderung des Landesgesetzes**  
**zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen**  
**des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283, 285), zuletzt geändert durch § 137 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b  
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

In Ersetzung des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG beträgt für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder als Beamter auf Zeit 33,48345 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert.“

2. Nach § 2 b wird folgender § 2 c eingefügt:

„§ 2 c

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung nach Artikel 10 Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684 EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – Abl. L 262 S. 1), ruhen die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz in Höhe von 80 vom Hundert des Betrages, höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung.

(2) Beziehen Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge nach Artikel 14, 15 und 17 Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments die Höchstgrenze übersteigen; dabei verbleiben mindestens 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Höchstgrenze für Witwen, Witwer und Waisen ist das Witwen- und Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Satz 2 ergibt, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments zählt zu den Versorgungsbezügen.“

**Artikel 5**

**Änderung des Landesbesoldungs- und  
-versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008**

Das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008) vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-1a, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht festgestellte und bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand fortzuschreibende Monatsbetrag nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist bei Ausgleichspflichtigen um den für diese aufgrund des Absatzes 3 maßgebenden Anpassungssatz, gemindert um 0,1 v. H., zu erhöhen.“

2. Dem Artikel 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht festgestellte und bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand fortzuschreibende Monatsbetrag nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist bei Ausgleichspflichtigen um den für diese aufgrund des Absatzes 2 maßgebenden Anpassungssatz, gemindert um 0,1 v. H., zu erhöhen.“

**Artikel 6**  
**Änderung der Landesverordnung**  
**über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an**  
**Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einen Grundbetrag von monatlich 1 041,66 EUR und“

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2007,
2. Artikel 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2008,
3. Artikel 1, 2, 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 6 mit Wirkung vom 1. April 2011,
4. Artikel 4 Nr. 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
5. Artikel 3 Nr. 2 am 1. Juli 2012.

## Begründung

## A. Allgemeines

## I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

## 1. Einmalzahlung im Jahr 2011

In Anlehnung an das am 10. März 2011 erzielte Tarifiergebnis erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter unter der Voraussetzung, dass sie im Monat April mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge haben, eine Einmalzahlung in Höhe von 360 EUR. Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend der Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitkraft. Anwältinnen und Anwältler sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten 120 EUR. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die Einmalzahlung nach den maßgeblichen Sätzen des Beamtenversorgungsrechts.

## 2. Lineare Anpassung von Besoldung und Versorgung

Die Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, der Anwältinnen und Anwältler sowie die Unterhaltsbeihilfen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind letztmalig durch Artikel 5 des Landesgesetzes zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 (LBVAnpG 2009/2010) vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142) zum 1. März 2010 linear angepasst worden.

Aufgrund der Übertragung des für das Jahr 2011 am 10. März 2011 ausgehandelten Tarifiergebnisses erhöhen sich die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 um 1,5 v. H. ab 1. April 2011. Entsprechendes gilt für die Bezüge der Anwältinnen und Anwältler sowie für die Unterhaltsbeihilfen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Die vorgenannten Erhöhungen gelten für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entsprechend, wobei durch die Erhöhung zum 1. April 2011 der achte Anpassungsfaktor nach § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. m. § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zur Anwendung kommt.

Diese Anpassungen erfassen gleichermaßen die Bezügeempfängerinnen und -empfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## II. Kosten

Die durch das Regelungsvorhaben voraussichtlich entstehenden Mehrkosten (einschl. Landesbetriebe, Globalhaushalte) stellen sich wie folgt dar:

Maßnahme	Im Jahr 2011 in Mio. EUR	Im Jahr 2012 in Mio. EUR
Einmalzahlung (Besoldung und Versorgung)	28,1	0
Anpassung Besoldung	32,6	43,5
Zuführung Finanzierungsfonds (Mehrbetrag)	4,8	6,4
Anpassung Versorgungsbezüge (davon Zuführung zur Versorgungsrücklage)	10,4 (3,0)	13,9 (4,0)
Erhöhung Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung	0,04	0,04
Erhöhung Unterhaltsbezüge	0,2	0,14
<b>Summe</b>	<b>76,14</b>	<b>63,98</b>

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen auch die kommunalen Gebietskörperschaften betroffen sind, ist das Konnexitätsprinzip nicht betroffen, da ein Konnexitätsstatbestand nicht erfüllt ist (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes).

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1 (Einmalzahlung im Jahr 2011)

Zu Absatz 1

Bestandteil des Verhandlungsergebnisses der Tarifrunde 2011 für die Beschäftigten der Länder ist zunächst eine Einmalzahlung in Höhe von 360 EUR für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 TV-L sowie in Höhe von 120 EUR für Auszubildende. Absatz 1 stellt die Übertragung dieser Einmalzahlungen auf die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des Landes sicher. Die Bestimmung regelt den Berechtigtenkreis, die Höhe und die Voraussetzungen der Einmalzahlung; entscheidend ist, dass an mindestens einem Tag im Monat April 2011 ein Anspruch auf Dienstbezüge beziehungsweise Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Bei einem nur zeitanteiligen Anspruch auf Dienstbezüge im Monat April wird die Einmalzahlung folglich in voller Höhe ausgezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigten oder bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Zahlung anteilig entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Einmalzahlung an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gewährt wird.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung enthält eine Konkurrenzregelung. Durch sie wird sichergestellt, dass bei mehreren Dienstverhältnissen Mehrfachgewährungen ausgeschlossen sind. Bei der Bemessung sonstiger Besoldungs- und Versorgungsleistungen bleibt die Einmalzahlung aufgrund ihrer Rechtsnatur als einmalige Leistung des Dienstherrn unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rangfolge des Anspruchs aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und die Nichtanwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (z. B. §§ 53, 54 BeamtVG) sowie Kürzungsvorschriften (z. B. § 57 BeamtVG).

Zu Artikel 2 (Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011)

Artikel 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die lineare Erhöhung von Besoldung und Versorgung zum 1. April 2011 um 1,5 v. H.

Zu Absatz 1

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C der Hochschullehrer werden nach Absatz 1 um 1,5 v. H. erhöht. An der Erhöhung nehmen auch der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B teil.

Die Anwärtergrundbeträge werden ebenso in die lineare Erhöhung von 1,5 v. H. einbezogen (Absatz 1 Nr. 6).

Ferner sieht Absatz 1 Nr. 7 eine Anpassung der in der Anlage VII aufgeführten Mehrarbeitsvergütungssätze und der Er-

schwerzuschlägen, bezogen auf bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten, vor, mit Ausnahme der Erschwerzuschläge nach § 22 Absatz 2 EZulV, die zum 1. Juli 2010 von 153,39 EUR auf 225 EUR erhöht worden war.

Mit der Regelung nach Absatz 1 Nr. 8 werden die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage VIII der linearen Erhöhung angepasst.

Zu Absatz 2

Zahlreiche Regelungen des Besoldungsrechts gelten in ihrer Eigenschaft als auslaufendes Recht weiter, ohne in den aktuellen Fassungen des Besoldungsgesetzes ausdrücklich ausgewiesen zu sein.

Absatz 2 gewährleistet, dass die diesbezüglichen Besoldungsbestandteile – aber auch Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Ämtern im Hochschulbereich – ebenfalls an den in Absatz 1 genannten Besoldungserhöhungen teilnehmen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung werden die ab 1. April 2011 geltenden besoldungsrechtlichen Erhöhungen um 1,5 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nachvollzogen.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Versorgungsbezüge werden, entsprechend früherer Anpassungsgesetze, um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angepasst. Dieser ergibt sich, indem der allgemeine Anpassungssatz von 1,5 v.H. um das Verhältnis der statischen zu den dynamischen Bezügebestandteilen verringert wird.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes anlässlich der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2011)

Zu Nummer 1

Die Anlagen II bis VIII des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 1 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhung der Bezüge zum 1. April 2011 die bisherigen Tabellen.

Zu Nummer 2

Die Anlagen II, IV, VII und IX des Landesbesoldungsgesetzes (Anlage 2 zu diesem Gesetz) ersetzen aufgrund der Erhöhung der Bezüge zum 1. April 2011 die nach § 135 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) zum 1. Juli 2012 in Kraft tretenden Tabellen.

Die Anlagen III und V werden aufgrund redaktionellen Änderungsbedarfs neu ausgewiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem nunmehr vorgesehenen Eingangs-Ruhegehaltssatz von 33,48345 vom Hundert sowie einem jährlichen Steigerungssatz von 1,91333 vom Hundert wird ein Versäumnis des Bundesgesetzgebers im Zusammenhang mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – entsprechend der vom Bundesgesetzgeber inzwischen vorgenommenen Änderung der für Bundesbeamtinnen und -beamte geltenden Fassung des § 66 Abs. 2 BeamtVG – ausgeräumt.

Zu Nummer 2

§ 2 c enthält Anrechnungsregelungen zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Die Anrechnung stellt sicher, dass bei dem Bezug von Leistungen aus einem Abgeordnetenmandat keine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen erfolgt.

Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 bestimmt sich die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Bestimmungen zur Regelung des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen; diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG; BGBl. I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und dem Achtundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen.

§ 2 c Abs. 1 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Beamtenverhältnis mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut. Die Bestimmung orientiert sich an § 21 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz.

§ 2 c Abs. 2 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Beamtenverhältnis mit Übergangsgeld (Artikel 13 Abgeordnetenstatut), Ruhegehalt (Artikel 14 und 15 Abgeordnetenstatut) oder Hinterbliebenenbezügen (Artikel 17 Abgeordnetenstatut). Die Bestimmung ist angelehnt an die Anrechnungsregelung in § 21 Abs. 7 Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz. Die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz ruhen um die Hälfte des Betrages, um den sie zusammen mit den Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut die nach den Sätzen 2 und 3 bestimmten Höchstgrenzen übersteigen, wobei eine Mindestbelastung von 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz verbleibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008)

Die Ergänzungen des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008) vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283) sind notwendig, um sicherzustellen, dass der im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht festgestellte und bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand fortzuschreibende Monatsbetrag – und damit der spätere Kürzungsbetrag – nach § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der zum 31. August 2006 geltenden

Fassung beim Ausgleichspflichtigen nicht stärker steigt als die jeweilige Anpassung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Diese notwendige Differenzierung wurde bei den von den jeweiligen Besoldungsgruppen abhängigen, unterschiedlichen Anpassungen zum 1. Juli 2007 und 1. Juli 2008 nicht vorgenommen und bedarf daher der Korrektur. Dies wird durch die nunmehr rückwirkend in Kraft tretenden Ergänzungen der maßgebenden Normen des LBVAnpG 2007/2008 erreicht, wobei im Verwaltungsvollzug bereits im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung entsprechend der notwendigen, korrekten Berücksichtigung des Anpassungssatzes verfahren wird. Nachteile sind somit bei den Ausgleichverpflichteten nicht eingetreten und werden durch die nunmehrige gesetzliche Ergänzung auch künftig nicht eintreten. Die gesetzlichen Änderungen bleiben im Übrigen ohne Auswirkung auf die aufgrund des Versorgungsausgleichs Ausgleichberechtigten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Die Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden entsprechend den Regelungen für Anwärtnerinnen und Anwärtler ebenfalls linear um 1,5 v. H. zum 1. April 2011 erhöht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Nummer 1 und 2

Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird die Berücksichtigung des maßgebenden Anpassungssatzes beim Ausgleichwert infolge eines Versorgungsausgleichs gewährleistet (siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 5).

Zu Nummer 3

Es wird gewährleistet, dass die Ergebnisse der Tarifierung für das Jahr 2011 auf alle Berechtigten – Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare – zeitgleich übertragen werden.

Zu Nummer 4

Es wird gewährleistet, dass auch zukünftig im Falle des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz mit Europaabgeordnetenentschädigung oder Versorgungsbezügen aufgrund Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz einer Anrechnungsregelung unterliegen (siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 4 Nr. 2).

Zu Nummer 5

Die Novellierung des Landesbeamtengesetzes (LBG) im Jahr 2010 brachte auch zahlreiche besoldungsrechtliche Änderungen mit sich (vgl. § 135 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 319), in deren Rahmen zum Inkrafttretenszeitpunkt „1. Juli 2012“ auch neue Besoldungstabellen auszuweisen waren (vgl. § 135 Nr. 10, 12 und 14). Diese Tabellen sind nunmehr durch die zeitlich früher (1. April 2011) ansetzende Bezügeanpassung zu ändern (vgl. Artikel 3 Nummer 2) und mit geänderten Werten erneut zum 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen. Die Tabellen III und V erfahren redaktionelle Änderungen.

**Anlage 1**

(zu Artikel 3 Nr. 1)

Gültig ab 1. April 2011

Anlage II

**1. Besoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 749,11	1 789,88	1 830,70	1 871,48	1 912,28	1 953,10	1 993,89					
A 3	1 819,56	1 862,97	1 906,36	1 949,77	1 993,21	2 036,61	2 080,03					
A 4	1 859,52	1 910,66	1 961,74	2 012,86	2 063,94	2 115,07	2 166,16					
A 5	1 874,06	1 939,51	1 990,35	2 041,19	2 092,05	2 142,87	2 193,73	2 244,58				
A 6	1 917,02	1 972,86	2 028,68	2 084,51	2 140,31	2 196,16	2 252,00	2 307,83	2 363,64			
A 7	1 971,17	2 020,65	2 089,90	2 159,14	2 228,39	2 297,65	2 366,92	2 416,36	2 465,82	2 515,31		
A 8		2 090,91	2 150,07	2 238,81	2 327,58	2 416,32	2 505,08	2 564,25	2 623,40	2 682,59	2 741,73	
A 9		2 206,12	2 264,34	2 359,06	2 453,77	2 548,48	2 643,21	2 708,32	2 773,46	2 838,57	2 903,68	
A 10		2 340,55	2 420,30	2 539,91	2 659,55	2 779,16	2 898,81	2 978,56	3 058,30	3 138,03	3 217,77	
A 11			2 691,58	2 814,16	2 936,72	3 059,30	3 181,87	3 263,60	3 345,31	3 427,06	3 508,76	3 590,48
A 12			2 891,48	3 037,62	3 183,75	3 329,90	3 476,03	3 573,47	3 670,87	3 768,30	3 865,73	3 963,16
A 13			3 249,30	3 407,10	3 564,92	3 722,72	3 880,52	3 985,72	4 090,95	4 196,14	4 301,37	4 406,56
A 14			3 380,04	3 584,70	3 789,32	3 993,96	4 198,60	4 335,01	4 471,44	4 607,88	4 744,32	4 880,74
A 15						4 387,86	4 612,84	4 792,83	4 972,84	5 152,82	5 332,81	5 512,80
A 16						4 841,82	5 102,02	5 310,21	5 518,39	5 726,54	5 934,72	6 142,87

**2. Besoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	5 512,80
B 2	6 406,25
B 3	6 784,49
B 4	7 180,64
B 5	7 635,15
B 6	8 064,33
B 7	8 481,85
B 8	8 916,99
B 9	9 457,27
B 10	11 135,09

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	3 833,03	4 372,56	5 300,47

## 4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 486,38	3 644,18	3 727,27	3 941,57	4 155,88	4 370,17	4 584,49	4 798,79	5 013,11	5 227,42	5 441,69	5 656,03
R 2			4 240,28	4 454,57	4 668,87	4 883,19	5 097,49	5 311,81	5 526,11	5 740,37	5 954,71	6 168,98

R 3	6 784,49
R 4	7 180,64
R 5	7 635,15
R 6	8 064,33
R 7	8 481,85
R 8	8 916,99
R 9	9 457,27

Gültig ab 1. April 2011

Anlage III

Familienzuschlag  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- gesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungs- gesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	111,57	220,49 <sup>1)</sup>
übrige Besoldungsgruppen	117,19	226,11 <sup>1)</sup>

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,92 Euro<sup>1)</sup>,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,19 Euro<sup>1)</sup>.

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,32 Euro,  
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 26,63 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro  
und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungs-  
gesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 99,57 Euro,
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 105,70 Euro.

<sup>1)</sup> Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Gültig ab 1. April 2011

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 2	1 35,04
Nummer 6			2 18,47
Absatz 1			3 64,64
Buchstabe b	383,48	A 3	1,5 64,64
Buchstabe c	306,78		2 35,04
Absatz 4		A 4	1,4 64,64
Buchstabe b	191,75		2 35,04
Buchstabe c	153,39	A 5	3 35,04
Nummer 6 a	106,52		4,6 64,64
Nummer 8		A 6	6 35,04
A 2 bis A 5	119,84	A 9	3 257,20
A 6 bis A 9	159,79	A 13	11, 12, 13 257,66
A 10 und höher	199,73	A 15	7 176,64
Nummer 9		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		Besoldungsgruppen	Fußnote
einem Jahr	66,35	A 10	2 53,26
zwei Jahren	132,69	A 11	3 53,26
Nummer 10		A 12	2, 3 147,26
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 13	1 176,64
einem Jahr	66,35		2 26,63
zwei Jahren	132,69	A 14	1 176,64
Nummer 12	99,51		2 264,94
Nummer 21	197,57		3 53,26
Nummer 25	39,95	A 15	1 176,64
Nummer 26		B 8	1 405,24
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 9	1 879,62
mittleren Dienstes	17,76	A 12 (kw)	3, 4 147,26
gehobenen Dienstes	39,95	A 13 (kw)	1 176,64
Nummer 27		A 14 (kw)	1 176,64
Absatz 1		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Buchstabe a		Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe aa	18,23	R 1	1, 2 195,31
Doppelbuchstabe bb	71,32	R 2	3 bis 8, 10 195,31
Buchstabe b	79,29	R 3	3 195,31
Buchstabe c	79,29		
Absatz 2			
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	53,13		
Buchstabe b	79,29		
Buchstabe c	79,29		
<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>			
Vorbemerkungen			
Nummer 1			
Absatz 3	270,84		
Nummer 2			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	214,11		
der Besoldungsgruppe R 2	239,67		

Gültig ab 1. April 2011

Anlage V

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	850,14
A 5 bis A 8	958,10
A 9 bis A 11	997,81
A 12	1 133,73
A 13	1 164,67
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 198,63

Gültig ab 1. April 2011

Anlage VI

**Bundesbesoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 038,89	3 144,09	3 249,30	3 354,50	3 459,73	3 564,92	3 670,13	3 775,32	3 880,52	3 985,72	4 090,95	4 196,14	4 301,37	4 406,56	
C 2	3 045,46	3 213,10	3 380,79	3 548,46	3 716,10	3 883,78	4 051,44	4 219,08	4 386,76	4 554,43	4 722,07	4 889,73	5 057,40	5 225,08	5 392,73
C 3	3 349,27	3 539,12	3 728,96	3 918,80	4 108,65	4 298,50	4 488,32	4 678,16	4 868,02	5 057,87	5 247,69	5 437,53	5 627,38	5 817,22	6 007,05
C 4	4 243,01	4 433,85	4 624,71	4 815,55	5 006,40	5 197,22	5 388,06	5 578,88	5 769,71	5 960,55	6 151,42	6 342,24	6 533,07	6 723,91	6 914,75

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnung C</b>		<b>Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung</b>	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
Nummer 2 b	79,29	Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2	119,84
Nummer 3		Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3	239,67
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1	66,58
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3	159,79
C 1	A 13	Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10	bis zu 66,58
C 2	A 15	Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3	bis zu 133,15
C 3 und C 4	B 3	Nummer 8 Alt. 2	bis zu 186,41
Nummer 5			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1			214,11
der Besoldungsgruppe R 2			239,67
Besoldungsgruppe	Fußnote		
C 2	1		108,67
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).			

Gültig ab 1. April 2011

Anlage VII

## Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulagen

Vergütung/Zulage	Betrag (Euro)
<b>Mehrarbeitsvergütung</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 MVergV</b>	
A 3 bis A 4	10,64
A 5 bis A 8	12,59
A 9 bis A 12	17,26
A 13 bis A 16	23,79
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV</b>	
Nummer 1	16,08
Nummer 2	19,88
Nummer 3	23,63
Nummer 4	27,60
Nummer 5	27,60
<b>Erschwerniszulagen</b>	
<b>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV</b>	2,89
<b>§ 22 Abs. 2 EZuIV</b>	225,00

Gültig ab 1. April 2011

Anlage VIII

Auslandsbesoldung  
(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1 825,79	2 068,74	2 344,78	2 658,42	3 014,78	3 419,69	3 879,75	4 402,46	4 996,42	5 671,25	6 438,02	7 309,24	8 299,14	9 423,88
bis	1 825,78	2 068,73	2 344,77	2 658,41	3 014,77	3 419,68	3 879,74	4 402,45	4 996,41	5 671,24	6 438,01	7 309,23	8 299,13	9 423,87	

**Anlage 2**

(zu Artikel 3 Nr. 2)

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage II

**1. Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1 819,56	1 862,97	1 906,36	1 949,77	1 993,21	2 036,61	2 080,03	2 123,77	2 167,50	2 211,23		
A 4	1 859,52	1 910,66	1 961,74	2 012,86	2 063,94	2 115,07	2 166,16	2 217,63	2 269,09	2 320,54		
A 5	1 874,06	1 939,51	1 990,35	2 041,19	2 092,05	2 142,87	2 193,73	2 244,58	2 295,79	2 346,98		
A 6	1 917,02	1 972,86	2 028,68	2 084,51	2 140,31	2 196,16	2 252,00	2 307,83	2 363,64	2 438,71		
A 7	1 971,17	2 020,65	2 089,90	2 159,14	2 228,39	2 297,65	2 366,92	2 416,36	2 465,82	2 515,31		
A 8		2 090,91	2 150,07	2 238,81	2 327,58	2 416,32	2 505,08	2 564,25	2 623,40	2 682,59	2 741,73	
A 9		2 206,12	2 264,34	2 359,06	2 453,77	2 548,48	2 643,21	2 708,32	2 773,46	2 838,57	2 903,68	
A 10		2 340,55	2 420,30	2 539,91	2 659,55	2 779,16	2 898,81	2 978,56	3 058,30	3 138,03	3 217,77	
A 11			2 691,58	2 814,16	2 936,72	3 059,30	3 181,87	3 263,60	3 345,31	3 427,06	3 508,76	3 590,48
A 12			2 891,48	3 037,62	3 183,75	3 329,90	3 476,03	3 573,47	3 670,87	3 768,30	3 865,73	3 963,16
A 13			3 249,30	3 407,10	3 564,92	3 722,72	3 880,52	3 985,72	4 090,95	4 196,14	4 301,37	4 406,56
A 14			3 380,04	3 584,70	3 789,32	3 993,96	4 198,60	4 335,01	4 471,44	4 607,88	4 744,32	4 880,74
A 15						4 387,86	4 612,84	4 792,83	4 972,84	5 152,82	5 332,81	5 512,80
A 16						4 841,82	5 102,02	5 310,21	5 518,39	5 726,54	5 934,72	6 142,87

**2. Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	5 512,80
B 2	6 406,25
B 3	6 784,49
B 4	7 180,64
B 5	7 635,15
B 6	8 064,33
B 7	8 481,85
B 8	8 916,99
B 9	9 457,27
B 10	11 135,09

**3. Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2 <sup>*)</sup>	W 3 <sup>*)</sup>
Betrag	3 938,82	4 561,02	5 442,52

\*) Das für Leistungsbezüge im Hochschulbereich zur Verfügung stehende Volumen bleibt durch die Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W zum 1. Juli 2012 unberührt.

## 4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 486,38	3 644,18	3 727,27	3 941,57	4 155,88	4 370,17	4 584,49	4 798,79	5 013,11	5 227,42	5 441,69	5 656,03
R 2			4 240,28	4 454,57	4 668,87	4 883,19	5 097,49	5 311,81	5 526,11	5 740,37	5 954,71	6 168,98

R 3	6 784,49
R 4	7 180,64
R 5	7 635,15
R 6	8 064,33
R 7	8 481,85
R 8	8 916,99
R 9	9 457,27

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage III

Familienzuschlag  
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- gesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungs- gesetzes)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,57	220,49 <sup>1)</sup>
übrige Besoldungsgruppen	117,19	226,11 <sup>1)</sup>

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,92 Euro<sup>1)</sup>,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,19 Euro<sup>1)</sup>.

## Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,32 Euro,  
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro  
und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

## Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 99,57 Euro,
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 105,70 Euro.

<sup>1)</sup> Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage IV

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)  
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>	
§ 78	bis zu 79,89	Besoldungsgruppen	Fußnote
Vorbemerkungen		A 3	1, 5 64,64
Nummer 6			2 35,04
Absatz 1		A 4	1, 4 64,64
Buchstabe b	383,48		2 35,04
Buchstabe c	306,78	A 5	3 35,04
Absatz 4			4, 6 64,64
Buchstabe b	191,75	A 9	3 257,20
Buchstabe c	153,39	A 13	12 257,66
Nummer 6 a	106,52	A 15	7 176,64
Nummer 8		<b>Landesbesoldungsordnungen A und B</b>	
A 3 bis A 5	119,84	Besoldungsgruppen	Fußnote
A 6 bis A 9	159,79	A 6	2 35,04
A 10 und höher	199,73	A 9	1 257,20
Nummer 9		A 10	2 53,26
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von		A 11	3 53,26
einem Jahr	66,35		5, 7 147,26
zwei Jahren	132,69	A 12	3 176,64
Nummer 10		A 13	1, 4 176,64
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von			2 26,63
einem Jahr	66,35		5, 6 257,66
zwei Jahren	132,69	A 14	1 176,64
Nummer 12	99,51		2 264,94
Nummer 21	197,57		3 53,26
Nummer 25	39,95	A 15	1 176,64
Nummer 26		B 8	1 405,24
Die Zulage beträgt für Beamte des		B 9	1 879,68
mittleren Dienstes	17,76	A 12 (kw)	3, 4 147,26
gehobenen Dienstes	39,95	A 13 (kw)	1 176,64
Nummer 27	99,51	A 14 (kw)	1 176,64
Absatz 1		<b>Bundesbesoldungsordnung R</b>	
Buchstabe a		Besoldungsgruppen	Fußnote
Doppelbuchstabe aa	18,23	R 1	1, 2 195,31
Doppelbuchstabe bb	71,32	R 2	3 bis 8, 10 195,31
Buchstabe b	79,29	R 3	3 195,31
Buchstabe c	79,29	<b>Bundesbesoldungsordnung W</b>	
Absatz 2		Vorbemerkungen	
Buchstabe a		Nummer 1	
Doppelbuchstabe bb	53,13	Absatz 3	270,84
Buchstabe b	79,29	Nummer 2	
Buchstabe c	79,29	wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	214,11
		der Besoldungsgruppe R 2	239,67

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage V

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	850,14
A 5 bis A 8	958,10
A 9 bis A 11	997,81
A 12	1 133,73
A 13	1 164,67
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 198,63

Gültig ab 1. Juli 2012

Anlage VII

**Erschwerniszulagen**

Maßgebende Bestimmung	Betrag (Euro)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,89
§ 22 Abs. 2 EZuIV	225,00

## Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
1	Erster Hauptwachtmeister <sup>5)</sup>	A 6	Sekretär <sup>1)</sup>	A 6
2	Erster Hauptwachtmeister <sup>5) 6)</sup>	A 6 + 35,04	Sekretär <sup>1) 2)</sup>	A 6 + 35,04
3	Oberamtsmeister <sup>5)</sup>	A 6	Sekretär <sup>1)</sup>	A 6
4	Sekretär	A 6	Sekretär	A 6
5	Amtsinspektor	A 9	Inspektor	A 9
6	Amtsinspektor <sup>3)</sup>	A 9 + 257,20	Inspektor <sup>1)</sup>	A 9 + 257,20
7	Betriebsinspektor	A 9	Inspektor	A 9
8	Betriebsinspektor <sup>3)</sup>	A 9 + 257,20	Inspektor <sup>1)</sup>	A 9 + 257,20
9	Inspektor	A 9	Inspektor	A 9
10	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>4)</sup> –	A 11	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>6)</sup> –	A 11
11	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>6)</sup> –	A 12	Fachlehrer – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird <sup>4)</sup> –	A 12
12	Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anders eingereiht <sup>1)</sup> –	A 12	Fachlehrer – an allgemeinbildenden Schulen <sup>2)</sup> –	A 12
13	Oberamtsrat	A 13	Rat	A 13
14	Oberamtsrat <sup>11) 13)</sup>	A 13 + 257,66	Rat <sup>5) 6)</sup>	A 13 + 257,66
15	Rat	A 13	Rat	A 13
16	Realschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>10)</sup> –	A 13	Realschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>3)</sup> –	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amtszulage
17	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 <sup>1)</sup> –	A 10	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion <sup>1) 3)</sup> –	A 10
18	Lehrer für Fachpraxis – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 –	A 10	Lehrer für Fachpraxis – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>3)</sup> –	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/Amts-zulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amts-zulage
19	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 <sup>2)</sup> –	A 10	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2) 3)</sup> –	A 10
20	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion <sup>1) 2)</sup> –	A 11	Fachlehrer an berufsbildenden Schulen – mit der Befähigung für das Fach Religion <sup>1) 2) 4)</sup> –	A 11
21	Lehrer für Fachpraxis – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2)</sup> –	A 11	Lehrer für Fachpraxis – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2) 4)</sup> –	A 11
22	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2) 3)</sup> –	A 11	Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation – mit der Befähigung für dieses Lehramt und bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>2) 3) 4)</sup> –	A 11
23	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule <sup>2)</sup> –	A 12 + 147,26	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule –	A 13
24	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>2)</sup> –	A 12 + 147,26	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 13
25	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern <sup>3)</sup> –	A 12 + 147,26	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern –	A 13
26	Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern <sup>2)</sup> –	A 12 + 147,26	Zweiter Konrektor – einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern –	A 13
27	Förderschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Förderschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen oder an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung <sup>3)</sup> –	A 13
28	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
29	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule –	A 13	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
30	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6 <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
31	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 7 und 8 –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 7 und 8 <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/Amts-zulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/Amts-zulage
32	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 9 und 10 –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Integrierten Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 9 und 10 <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
33	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der pädagogische Koordinator für die Klassenstufen 5 und 6, sofern diese Klassenstufen bei jeder Schulart der Gesamtschule vorhanden sind <sup>1)</sup> –	A 13 und + 176,64
34	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I –	A 13 und A 13 (kw)	Konrektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen an einer Kooperativen Gesamtschule als der Koordinator der schulartübergreifenden Aufgaben für die Sekundarstufe I <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
35	Konrektor an einer Realschule plus – mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator –	A 13	Konrektor an einer Realschule plus – mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
36	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –	A 13	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64
37	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern <sup>1)</sup> –	A 13 + 176,64	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –	A 14
38	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern –	A 14	Rektor – als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern <sup>1)</sup> –	A 14 + 176,64
39	Rektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen –	A 14	Rektor – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- u. Hauptschulen als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen <sup>1)</sup> –	A 14 + 176,64

Für die Fraktion  
der SPD:  
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Nils Wiechmann